

**4. Änderungssatzung  
zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung  
der Gemeinde Langenorla  
"Zwergenland"**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S.276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenorla in der Sitzung am 23.02.2023 die folgende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Langenorla "Zwergenland" vom 09.05.2012 beschlossen:

**§ 1**

**Satzungsänderung**

(1) Im § 6 – Benutzungsgebühren, Absatz 1 wird als Satz 1 eingefügt:

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind jeweils für den gesamten Monat zu zahlen.

(2) Der Absatz 3 des § 6 wird gestrichen.

(3) § 7 - Höhe der Benutzungsgebühren, Absatz 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Betreuung eines Kindes beträgt die monatliche Gebühr bis zum Eintritt der Elternbeitragsfreiheit (§ 7 a) 155,- Euro.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Langenorla, den 27.04.2023

Fröhlich  
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Fröhlich  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**

Die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Langenorla "Zwergenland" vom 09.05.2012 wurde im Anzeiger – Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg, Ausgabe vom 12.05.2023, öffentlich bekannt gemacht.

Fröhlich  
Bürgermeister